

Rechtsfragen rund um`s archivierte Bild

62. Archivfachtagung

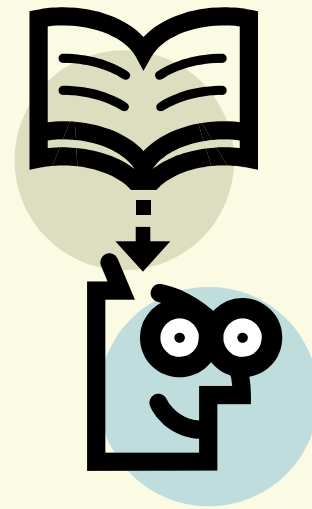
Saarbrücken, 7. November 2005

Dr. Harald Müller

Urheberrecht im Archiv

- Grundlagen des Urheberschutzes
- Bilder im Urheberrecht
- Der „ominöse“ § 72 UrhG
- Digitale Bilder
- Die kulturpolitische Kontroverse

Grundlagen des Urheberschutzes



Was ist Urheberrecht?



Urheberrecht

▶ Urheberrechtsgesetz 2003 (UrhG)

- <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/index.html>
- http://www.internetrecht-rostock.de/2003-09-13_Urheberrechtsgesetz.pdf

▶ Änderungen des UrhG

- 1973 - Bibliothekstantieme
- 1985 - Kopierabgabe
- 1993 - Schutz von Software
- 1995 - Verleih- und Vermietrecht
- 1998 - Schutz von Datenbanken
- 2002 - Urhebervertragsrecht
- 2003 - Informationsgesellschaft
- 2005 - (2. Korb)

§ 1 UrhG Grundsatz

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 UrhG Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;**
- 2. Werke der Musik;**
- 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;**
- 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;**
- 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;**
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;**
- 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.**

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 1 UrhG **Grundsatz**

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 UrhG **Geschützte Werke**

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. **Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;**
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Das Werk und sein Schutz

- *„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“* § 2 Abs. 2 UrhG
- Kreativer Inhalt als Ansatzpunkt
- Schutz durch Bestimmungen des UrhG
- Kein Schutz für „gemeinfreie“ Werke
- Territorialitätsprinzip (Inländergrundsatz) = Art. 5 Berner Übereinkunft RBÜ

Gemeinfreie Werke

- ◆ Keine **persönliche geistige** Schöpfung gemäß § 2 Abs. 2 UrhG
- ◆ Amtliche Werke gemäß § 5 UrhG
- ◆ Nach Ablauf der Schutzfrist:
 - § 64 UrhG: 70 Jahre nach Tod des Urhebers
 - § 70 UrhG: 25 Jahre für wissenschaftl. Ausgaben
 - § 72 UrhG: 50 Jahre für Lichtbilder

Rechte des Urhebers

- Veröffentlichung § 12 UrhG
- Anerkennung § 13 UrhG
- Öff. Wiedergabe § 15 UrhG
- Vervielfältigung § 16 UrhG
- Verbreitung § 17 UrhG
- Ausstellung § 18 UrhG
- Aufführung § 19 UrhG
- Funksendung § 20 UrhG
- Bild- & Tonträger § 21 UrhG
- **Leistungsschutzrechte**
- wiss. Ausgaben § 70
- ausübende Künstler §§ 73 ff.
- Tonträgerhersteller § 85
- Sendeunternehmen § 87
- Filme §§ 88 ff.

Bilder im Urheberrecht



Unterscheide:

Drei Qualitätsstufen eines Bildes:

1. Kreative Schöpfung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5)
2. Handwerkliche Leistung (§ 72)
3. Technische Reproduktion (-----)

Kreative Schöpfung

Gezielter Einsatz von:

- Wahl des Ausschnitts
- Brennweite
- Schärfentiefe
- Licht
- Aufnahmematerial (s/w, farbig, infrarot etc.)
- Art der Entwicklung

= Rechtsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5
als **Lichtbildwerk**



Der „ominöse“ § 72 UrhG

§ 72 Lichtbilder

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 72 UrhG Lichtbildschutz

- Regelt nicht Schutz von schöpferischer Leistung (>> § 2 Abs. 1 Nr. 5)
- Sondern Schutz von Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung
- § 72 = Leistungsschutzrecht
- Kein Schutz für rein technische Ablichtung
- Urteile deutscher Gerichte >>>>

Rein technische Ablichtung

- Reproduktionsphotographie
- CAD / CAM – Bilder
- Radarphotos
- Lithographien in der Halbleitertechnik
- Druckklischees
- Abzüge im Photolabor
- Photokopien

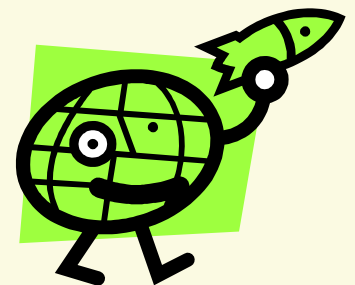
Kein
Rechtsschutz
nach § 72 UrhG



Persönliche Leistung

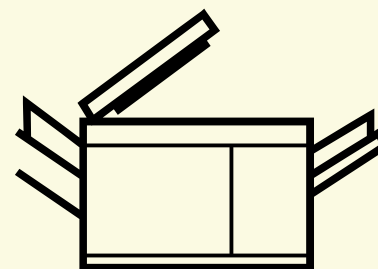
- Filmeinzelbilder aus (Kino)filmen
- Photo in Bedienungsanleitung
- Werbephoto
- Photo von Joseph-Beuys-Zeichnungen
- Luftbildaufnahme
- Photo aus Passbildautomat

Rechtsschutz
nach § 72 UrhG



Unterscheide!

- ▶ Eigenschöpferische Ablichtung (kreativ, künstlerisch) = § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG
„Lichtbildwerk“
- ▶ Mindestmaß an persönlicher Leistung = § 72 UrhG **„Lichtbild“**
- ▶ Rein technische Ablichtung = **kein** Urheberrechtsschutz



Reproduktion von Archivgut

- Schlichte Photokopie (Bilder, Akten, Druckwerke, Urkunden)
= **KEIN** Urheberrechtsschutz
- Reproduktionsphotographie
= Urheberrechtsschutz **MÖGLICH**
- entscheidend ist das Mindestmaß an persönlicher Leistung (technische Fertigkeit, handwerkliches Können)

Wer ist Inhaber des Rechts nach § 72 ?

- Lichtbildner = stets natürliche Person
- Photograph, Techniker, Aushilfe
- Wo bleibt da das Archiv ???
- Juristische Personen können lediglich Nutzungsrechte gemäß §§ 31 ff. UrhG erhalten
- Arbeitsvertrag, Werkvertrag



Digitale Bilder



Digitale Verfahren

- Scannen von Originalen & Filmen
- **§ 72 UrhG setzt voraus:**
Strahlungsquelle erzeugt Abbild
durch chemische oder physikalische
Veränderung
- = Photographie auf Film
- = Digitalphotographie, Scannen
- **Rechtsschutz nach § 72 UrhG
möglich** (herrschende Meinung !)

Weiterer Urheberrechtsschutz

- **Datenbank** gemäß §§ 87a ff. UrhG
- Digitale Reproduktion als Element einer Datenbank gemäß § 87a Abs. 1 UrhG
- Vervielfältigung eines wesentlichen Teils einer Datenbank bedarf nach § 87 c UrhG der Zustimmung des Datenbankherstellers

Die kulturpolitische Kontroverse

- Kulturgut –Rechtsfragen der Nutzung
 - www.geschichte.uni-freiburg.de/mertens/graf/kultjur.htm
 - „Fotografien zweidimensionaler Vorlagen unterliegen keinem Urheberrechtsschutz“
 - „Remonopolisierung gemeinfreier Werke“
- Unkenntnis des Urheberrechts (Gesetz & Urteile)
- ABER: Kulturpolitische Argumente
- ABER: „Allgemeingut“ (Bundesverfassungsgericht)
- Derzeit keine definitive Antwort

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !